

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir sehr das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologische und wirtschaftliche Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige

wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Krafffutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine</p>

<p>Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsetz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsetz;</p>	<p>Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
--	---	---

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Flächen mit Mais;b. Getreide siliert;c. Spezialkulturen;d. Biodiversitätsförderflächen;e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Phytoregulator;b. Fungizid;c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen</p>
---	--	---

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen</p>		

<p>berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. 	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p>	<p>Antrag Art. 71 f</p> <p>Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen</p>
---	---	--

<p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p>		

<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. 2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. 3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. 4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>		

<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		

<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so</p>

		kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i></p> <p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i></p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Begrüssen die Aufhebung.	

<p><i>Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</i></p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden.</p> <p>Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i></p> <p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i></p> <p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <p>a. alpha-Cypermethrin;</p> <p>b. Cypermethrin;</p>	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant,

<p>c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfliessen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	---

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>		

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		

<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>		
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰</p>		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29</i> Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
<p>3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		

<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 22 (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV 23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.
1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngelieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>

		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip</p>
--	--	---

		überprüft werden.
--	--	-------------------